



- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Team Kampfsau Mainz". Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Einer späteren Eintragung steht die Satzung nicht entgegen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verschreibt sich der Ausübung und Förderung von Sport im Allgemeinen und den Ausdauersportarten Laufen, Radfahren und Schwimmen bzw. Triathlon im Speziellen. Im Vordergrund steht dabei der Spaß am Sport und die Freundschaft unter den Vereinsmitgliedern, aber auch der Wille, persönliche Bestleistungen zu erreichen und sich gegenseitig bei diesem Vorhaben zu unterstützen. Das Symbol des Vereins, die Kampfsau, steht stellvertretend für diese Ziele
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Vereinsauftreten

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Schwarz. Die Hauptfarbe des Vereins ist Blau. Der Schlachtruf des Vereins ist „Auf geht's Kampfsau“ und „Kampfsau voraus“. Das Mitglied soll bei Wettkämpfen, die er unter Nennung des Vereines ausführt, die Hauptfarbe tragen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags. Der unterschriebene Antrag kann eingescannt per Mail übermittelt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
- (3) Über die Ablehnung eines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass der Antragssteller dem Vereinsansehen schaden oder den Zweck des Vereins zuwiderhandeln beziehungsweise das Vereinsklima erheblich beeinträchtigen wird. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Durch die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung wird kein Aufnahmeanspruch begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Stimmabgabe die Möglichkeit zu geben sich über den Vorfall zu äußern. Der Äußerung genügt die schriftliche, sowie die elektronische Form (E-Mail, Fax).

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mahnungen ergehen dabei auf elektronischem Wege (E-Mail).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Zurzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag 1 Euro pro Monat, zu zahlen spätestens zum Ende des Kalenderjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden vier Ämtern mit ihren zugeordneten Aufgabenbereichen:

Vorsitzender

1. Repräsentation des Vereins nach außen
2. Vertreter des Vereins
3. Bearbeitung von Mitgliedsanträgen und Austritten
4. Stellvertreter des Sportdirektors
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Kassenwart

1. Verwaltung der Vereinskasse
2. Protokollierung der Einnahmen und Ausgaben
3. Eintreibung der Mitgliedsgebühren
4. Erarbeitung eines Haushaltsplanes und eines Jahresberichtes
5. Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Pressewart & 2. Pressewart

1. Ansprechpartner für die Presse
2. Herausgabe des Newsletters
3. Vertretung des 2. Pressewarts
4. Pflege des Vereinsauftritts im Internet

(2) Die Pressewarte arbeiten übergreifend und in gegenseitiger Absprache zusammen und vertreten sich gegenseitig.

(3) Es können mehrere Ämter von nur einer natürlichen Person übernommen werden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit angeordnet werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die Vorstandsaufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied zu übernehmen. Eine Neuwahl findet nicht statt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn vor der regelmäßigen Neuwahl mindestens 3 Personen vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden oder der Vorstand sich auflöst. Eine Auflösung bedarf der Stimmen von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Beauftragte

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte mit deren Einverständnis ernennen und abberufen. Die Beauftragten sind nicht Teil des Vorstandes.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden. Die Einberufung hat in der Regel durch E-Mail zu erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

(3) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einberufung hat in der Regel durch E-Mail zu erfolgen.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, kann zu einer neuen Mitgliederversammlung geladen werden. Diese Mitgliederversammlung darf nicht früher als eine Woche und nicht später als einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig in Bezug auf Satzungsänderungen.

(6) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung wird im Übrigen wirksam, wenn 1 Monat nach Zusendung des Protokolls kein Einspruch stattfindet.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird in der jeweiligen Sitzung rotierend bestimmt.

§ 15 Kassenprüfer

Es ist weiter ein Kassenprüfer zu wählen, der die Kassengeschäfte des Vereins überprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Mitglieder, die bei der Auflösung bestehen, zurückgezahlt.

§ 17 Schriftverkehr des Vereins

Der Schriftverkehr des Vereins erfolgt in der Regel über E-Mail. Das Mitglied akzeptiert diesen Umstand durch die Beitrittserklärung. Der schriftliche Postverkehr ist fakultativ und lässt die genannte Regel über den Schriftverkehr unberührt.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung wurde am 27.08.2006 in Mainz von der Gründungsversammlung beschlossen.

(2) Eine Änderung fand am 14.05.2007, sowie am 09.05.2010 statt.